

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
I Mitteilungen		
Kommission		
85/C 99/01	ECU.....	1
85/C 99/02	Einheitliche Anwendung des Schemas des Gemeinsamen Zolltarifs (GZT) — Tarifierung von Waren.....	2
85/C 99/03	Mitteilung der Kommission gemäß Artikel 9 Absatz 9 der Verordnung (EWG) Nr. 3420/83 des Rates vom 14. November 1983.....	5
85/C 99/04	Mitteilungen der Kommission gemäß Artikel 115 des EWG-Vertrags.....	5
Gerichtshof		
85/C 99/05	Urteil des Gerichtshofes (Erste Kammer) vom 21. März 1985 in der Rechtssache 263/83: Mariette Turner gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (<i>Beamtenstatut — Beurteilung</i>).....	6
85/C 99/06	Urteil des Gerichtshofes (Dritte Kammer) vom 21. März 1985 in der Rechtssache 66/84: Ferriere di Borgaro SpA gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (<i>Erzeugnisquoten für Stahl</i>).....	6
85/C 99/07	Urteil des Gerichtshofes (Dritte Kammer) vom 21. März 1985 in der Rechtssache 172/84 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale Mailand): Celestri & C. SpA gegen Ministero delle Finanze (<i>EGKS — Basispreise für gewisse Eisen- und Stahlerzeugnisse zur Berechnung der Antidumpingzölle — Aufhebung</i>).....	6
85/C 99/08	Rechtssache 65/85: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Bundesfinanzhofes vom 12. Februar 1985 in dem Rechtsstreit des Hauptzollamts Hamburg-Ericus gegen Van Houten International GmbH.....	7
85/C 99/09	Rechtssache 66/85: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Bundesverwaltungsgerichts vom 24. Januar 1985 in der Verwaltungstreitsache der Frau Deborah Lawrie-Blum gegen das Land Baden-Württemberg, Beteiligter: Oberbundesanwalt beim Bundesverwaltungsgericht.....	7
85/C 99/10	Rechtssache 69/85: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Verwaltungsgerichts Frankfurt/Main vom 21. Februar 1985 in dem Verwaltungstreitverfahren der Firma Wünsche Handelsgesellschaft mbH & Co. gegen die Bundesrepublik Deutschland.....	7
85/C 99/11	Rechtssache 76/85: Klage der SA Cockerill-Sambre gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 22. März 1985.....	8

I

(Mitteilungen)

KOMMISSION

ECU (*)

18. April 1985

(85/C 99/01)

Betrag in nationaler Wahrung fur eine Einheit:

Belgischer und Luxemburgischer Franken con.	45,1019	US-Dollar	0,734798
		Schweizer Franken	1,87043
Belgischer und Luxemburgischer Franken fin.	45,3811	Spanische Peseta	124,879
Deutsche Mark	2,23746	Schwedische Krone	6,53346
Hollandischer Gulden	2,53138	Norwegische Krone	6,47357
Pfund Sterling	0,579722	Kanadischer Dollar	0,997268
Danische Krone	8,07359	Portugiesischer Escudo	126,018
Franzosischer Franken	6,82921	osterreichischer Schilling	15,7320
Italienische Lira	1431,39	Finnmark	4,67809
Irishes Pfund	0,714923	Japanischer Yen	183,773
Griechische Drachme	97,7061	Australischer Dollar	1,15990
		Neuseelandischer Dollar	1,61317

Die Kommission verfugt jetzt uber einen Fernschreiber mit Abrufmoglichkeit, der die Umrechnungskurse in den wichtigsten Wahrungen automatisch mitteilt. Die Kurse sind borsentaglich ab 15.30 Uhr bis 13 Uhr am folgenden Tag abrufbar.

Dabei ist in folgender Weise zu verfahren:

- Fernschreib-Nr. 23789 in Brussel wahlen;
- eigene Fernschreib-Nummer angeben;
- den Code „cccc“ eingeben, der den Abruf der Umrechnungskurse der ECU auslost;
- den Ablauf der ubertragung nicht unterbrechen; das Ende der Mitteilung wird automatisch durch den Code „ffff“ angezeigt.

Vermerk: Die Kommission unterhalt ferner einen Fernschreiber mit Antwortgerat (unter der Nummer 21791), bei dem die Tagesdaten fur die Berechnung der Wahrungsausgleichsbetrage im Rahmen der Durchfuhrung der gemeinsamen Agrarpolitik abgerufen werden konnen.

(*) Verordnung (EWG) Nr. 3180/78 des Rates vom 18. Dezember 1978 (ABl. Nr. L 379 vom 30. 12. 1978, S. 1) geandert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2626/84 (ABl. Nr. L 247 vom 16. 9. 1984, S. 1).
Beschluf 80/1184/EWG des Rates vom 18. Dezember 1980 (Abkommen von Lome) (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 34).
Entscheidung Nr. 3334/80/EGKS der Kommission vom 19. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 27).
Haushaltsordnung vom 16. Dezember 1980 betreffend den allgemeinen Haushalt der Europaischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 23).
Verordnung (EWG) Nr. 3308/80 des Rates vom 16. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 1).
Entscheidung des Rates der Gouverneure der Europaischen Investitionsbank vom 13. Mai 1981 (ABl. Nr. L 311 vom 30. 10. 1981, S. 1).

**EINHEITLICHE ANWENDUNG DES SCHEMAS DES GEMEINSAMEN ZOLLTARIFS
(GZT)****(Tarifizierung von Waren)**

(85/C 99/02)

Veröffentlichung gemäß Artikel 3 bis der Verordnung (EWG) Nr. 97/69 des Rates vom 16. Januar 1969 über die zur einheitlichen Anwendung des Schemas des Gemeinsamen Zolltarifs erforderlichen Maßnahmen (ABl. Nr. L 14 vom 21. 1. 1969), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2055/84 vom 16. Juli 1984 (ABl. Nr. L 191 vom 19. 7. 1984)

Nachstehende Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme, die der Ausschuß für das Schema des Gemeinsamen Zolltarifs auf seiner 427. Tagung abgegeben hat:

I. Tarifentscheid*Warenbeschreibung:*

Leichtes Kleidungsstück aus Geweben (65 % Polyester, 35 % Baumwolle), den Ober- und Unterkörper bis zu den Knien bedeckend, mit einem Kragen und rundem, eng anliegendem Halsausschnitt, der vorne teilweise zu öffnen und mit Knöpfen rechts über links zu schließen ist. Das Kleidungsstück hat weite, ³/₄ lange Ärmel, zwei Innentaschen und am unteren Rand Seitenschlitze. Es ist an den Ärmelenden und am unteren Rand gesäumt.

Tarifierung:

Tarifstelle 61.02 B II e) 4 cc).

Begründung:

Das Kleidungsstück ist aufgrund des allgemeinen Aussehens, insbesondere wegen der Innentaschen und wegen der Länge, als „Kleid“ der Tarifstelle 61.02 B II e) 4 cc) zuzuweisen. Es ist wegen der genannten Kriterien weder ein Nachthemd noch eine Tunika.

Photo 352.

II. Erläuterungen zum Gemeinsamen Zolltarif

60.05 A II b) 3

Trainingsanzüge

Hierher gehören zweiteilige Waren aus Gewirken, ungefütert, manchmal auf der Innenseite geraut, deren allgemeines Aussehen und Stoffbeschaffenheit erkennen lassen, daß sie dazu bestimmt sind, ausschließlich oder im wesentlichen bei der Ausübung eines Sports getragen zu werden.

Diese Trainingsanzüge setzen sich aus zwei Kleidungsstücken zusammen:

- Das erste, den Oberkörper bedeckende Kleidungsstück reicht bis zur Taille oder reicht leicht darüber hinaus. Es hat lange Ärmel mit Gummizug, gestrickten Ärmelbündchen, Reißverschluß oder einem anderen verengenden Abschluß am Handgelenk. Solche verengenden Abschlüsse befinden sich im allgemeinen auch am unteren Abschluß dieses Kleidungsstückes. Es kann eine teilweise oder durchgehende Öffnung haben, vorausgesetzt, daß sich diese vorne oder auf der Schulter befindet und mit einem Reißverschluß, durch Druckknöpfe oder Velcro zu verschließen ist. Es kann mit Kapuze, Kragen oder Taschen ausgestattet sein.
- Das zweite Kleidungsstück ist eine lange Hose, eng anliegend oder weit, mit oder ohne Taschen, an der Taille mit Gummizug jedoch ohne Öffnung und somit ohne Knopfverschluß oder sonstigen Verschluß. Diese Hose kann jedoch mit einem Gummizug und/oder Zugband, Strickbund, Reißverschluß oder einem anderen verengenden Beinabschluß, der im allgemeinen bis zum Fußknöchel reicht, versehen sein. Die Hose kann auch einen Steg aufweisen.

Derartige Kleidungsstücke bis zur Handelsgröße 86 einschließlich sind der Tarifstelle 60.05 A II b) 1 zuzuweisen.

Die Trainingsanzüge dürfen nicht mit den „Anzügen und Kombinationen“ der Tarifstellen 60.05 A II b) 4 ff) und A II b) 4 gg) verwechselt werden.

III. Beschluß zur Tarifierung einer Ware, die in den Sitzungsbericht des Ausschusses aufzunehmen ist

Warenbeschreibung

Tarifnummer oder Tarifstelle des GZT

Kleidungsstück aus Geweben aus Baumwolle, den Oberkörper bedeckend, bis unter die Taille reichend, mit Kragen, mit langen Ärmeln, die länger als der Hauptkörper des Kleidungsstücks sind, mit zwei Taschen, mit teilweiser Öffnung des Halsausschnitts, die mit Reißverschluß zu schließen ist, mit einem V-förmigen Einsatz aus Gewirken um den Reißverschluß herum, mit gewirkten Bündchen an den Ärmelenden und am unteren Rand des Kleidungsstücks

61.02 B II d) 2

Kleidungsstück aus Geweben aus Baumwolle, den Oberkörper bedeckend, bis unter die Taille reichend, mit Kragen, mit langen Ärmeln, die länger als der Hauptkörper des Kleidungsstücks sind, mit zwei Brusttaschen mit Klappen, vorn mit teilweiser Öffnung links über rechts, aber ohne Verschluß, mit gewirkten Zierstreifen an den Ärmeln, mit gewirkten Bündchen an den Ärmelenden und am unteren Rand des Kleidungsstücks

61.01 B IV b)

Kleidungsstück aus Geweben, den Oberkörper bedeckend, bis knapp unter die Taille reichend, mit Innenfutter, mit langen Ärmeln, die länger als der Hauptkörper des Kleidungsstücks sind, vorn mit teilweiser Öffnung, die links über rechts mit Druckknöpfen zu schließen ist, mit gewirkten Bündchen an den Ärmelenden und am unteren Rand des Kleidungsstücks

61.01 B IV b)

Leichtes, ärmelloses Kleidungsstück aus Gewirken aus Baumwolle, den Rumpf bedeckend, mit schmalen Schulterbändern, mit einem elastischen Zug in der Taille, mit Druckknopfverschluß im Schritt

60.04 B IV d) 2 dd)

Ware, bestehend aus zwei Kleidungsstücken:

A. einem leichten Kleidungsstück aus Gewirken (100 % Polyamid), den Oberkörper bedeckend und bis zu den Hüften reichend, sehr tief geschnitten, mit schmalen Schulterbändern, am unteren Rand ist eine 12,5 cm breite Rüsche aufgenäht

B. einem Damenschlüpfer aus dem gleichen Material wie das unter Buchstabe A beschriebene Kleidungsstück

60.04 B IV b) 2 aa)

Zweiteilige Kombination, in Aufmachung für den Einzelverkauf, bestehend aus:

A. einem leichten Trägerhemd in der Art eines Unterhemdes aus Gewirken aus synthetischen Spinnstoffen, den Oberkörper bedeckend und bis knapp unter die Taille reichend, mit einer aufgenähten Spitzenimitation vorne oben (7,5 cm breit), ärmellos, mit schmalen Schulterbändern, der untere Rand ist abgerundet, gesäumt und mit einer Spitzenimitation verziert, das Kleidungsstück hat Seitenschlitze am unteren Rand

B. einem leichten Kleidungsstück in der Art einer Unterhose, aus dem gleichen Material wie das unter Buchstabe A beschriebene Kleidungsstück, den Unterkörper von der Taille bis zu den Oberschenkeln bedeckend, den Oberschenkel einzeln umhüllend, in der Taille durch einen elastischen Zug gehalten, die Beinöffnungen sind mit gleicher Spitzenimitation (7,5 cm breit) wie im obengenannten Kleidungsstück verziert

60.04 B IV b) 2 ee)

Ware, bestehend aus zwei Kleidungsstücken:

A. einem leichten Kleidungsstück aus Gewirken (100 % Polyamid), den Oberkörper bedeckend und bis zu den Oberschenkeln reichend, mit einem sehr tiefen V-Ausschnitt an der Vorderseite des Kleidungsstücks, der bis zur Taille ausläuft, ärmellos, am Ausschnitt, am unteren Rand des Kleidungsstücks und an den Ärmelöffnungen mit einer Spitzenimitation verziert, mit elastischem Zug in der Taille und auf den Schultern

B. einem Damenschlüpfer aus dem gleichen Material wie das unter Buchstabe A beschriebene Kleidungsstück

60.04 B IV b) 2 aa)

Nachstehende Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme, die der Ausschuß für das Schema des Gemeinsamen Zolltarifs auf seiner 430. Tagung abgegeben hat:

I. Tarifentscheid

.....

II. Erläuterungen zum Zolltarif der Europäischen Gemeinschaften

— Tarifstelle 85.21 A III

(Seite „Kapitel 85/13“ der Veröffentlichung „Erläuterungen zum Zolltarif der Europäischen Gemeinschaften“)

Der jetzige Wortlaut wird durch den folgenden Text ersetzt:

Zu dieser Tarifstelle gehören die in den Erläuterungen zu Nr. 85.21 der NRZZ Buchstabe A Ziffer 5 genannten Kathodenstrahlröhren, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

— Nachleuchtdauer zwischen 1 Millisekunde und 100 Millisekunden

und

— Abstand zwischen zwei Punkten in der Bildschirmmitte von 0,4 mm oder mehr

und

— keine elektrostatische sondern magnetische Ablenkung

und

— Schlitzmaske.

— Tarifstelle 87.02 A

(Seite „Kapitel 87/2“ der Veröffentlichung „Erläuterungen zum Zolltarif der Europäischen Gemeinschaften“)

Der unter den Nrn. 1 und 2 aufgeführte Wortlaut wird durch den folgenden Text ersetzt:

1. Im hinter dem Fahrersitz oder der Fahrerbank gelegenen Fahrzeugteil befinden sich fest eingebaute Klappsitze bzw. herausnehmbare Sitze oder Vorrichtungen zum Einbau solcher Sitze und Seitenfenster

und

2. im allgemeinen ist eine Hecktür oder -klappe vorhanden; die Innenverarbeitung entspricht derjenigen von Personenkraftwagen.

III. Beschluß zur Tarifierung einer Ware, die in den Sitzungsbericht des Ausschusses aufzunehmen ist

Warenbeschreibung

Tarifnummer oder Tarifstelle des GZT

- | | |
|---|---------------|
| 1. L-Profile aus unlegiertem Stahl, nur warmgewalzt, auf Längen von 150 bis 200 cm geschnitten, zur Verwendung bei der Herstellung von Bahnschwellen aus Beton bestimmt | 73.11 A I |
| 2. Waren aus Stahl, zum Einlegen bei der Fertigung von Beton, aus Stabstahl mit kreisförmigem Querschnitt, auf Länge geschnitten und durch Formbiegen hergestellt | 73.40 B |
| 3. Hydraulische Systeme, die aus hydraulischen Zylindern, einer durch Elektromotor betriebenen Flüssigkeitspumpe, einem sog. Steuerblock mit Ventilen und einem Ölvorratstank und den zum Anschluß und zum Betrieb des Systems erforderlichen Rohr- oder Schlauchleitungen bestehen | 84.07 B |
| 4. Hydraulische Aggregate, die im wesentlichen aus einer durch Elektromotor betriebenen Flüssigkeitspumpe, einem sog. Steuerblock mit Ventilen und einem Ölvorratstank bestehen und die hydraulischen Zylindern unter Druck stehendes Öl zuführen | 84.10 B II a) |

- | | |
|--|---------|
| 5. Geräte für die Fernsprechtechnik („drahtlose Telephone“), bestehend aus einem drahtgebundenen Fernsprecher und einem tragbaren Handapparat, der durch Hertzsche Wellen (drahtlose Übertragung) mit dem Fernsprecher verbunden ist | 85.13 B |
| 6. Raupenfahrwerk, angetrieben durch einen batteriebetriebenen Elektromotor, auf dem mit Hilfe von Halterungsklammern Krankenrollstühle befestigt werden können, zum Fortbewegen über Treppen | 87.12 B |

Mitteilung der Kommission gemäß Artikel 9 Absatz 9 der Verordnung (EWG) Nr. 3420/83 des Rates vom 14. November 1983

(85/C 99/03)

Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3420/83 des Rates vom 14. November 1983 über die Einfuhrregelungen für auf Gemeinschaftsebene nicht liberalisierte Waren mit Ursprung in Staatshandelsländern (*) hat die Kommission folgende Änderungen der in Italien gegenüber Rumänien angewandten Einfuhrregelung mit Wirkung vom 16. April 1985 beschlossen:

Einmalige Eröffnung für 1985 zusätzlicher Einfuhrmöglichkeiten im Rahmen der im Protokoll zu dem Abkommen zwischen der Gemeinschaft und Rumänien über den Handel mit gewerblichen Waren vorgesehenen Regelung für folgende Erzeugnisse und Beträge:

— Zwei- und Drei-Zylinder-Motoren für Zugmaschinen (GZT 84.06 C ex I und ex II)	1 100 Stück	} 12 500 Millionen Lit
— Transmissionen für Zugmaschinen (GZT 87.06 B ex II)	11 000 Stück	

(*) ABl. Nr. L 346 vom 8. 12. 1983, S. 6.

Mitteilungen der Kommission gemäß Artikel 115 des EWG-Vertrags

(85/C 99/04)

Mit Entscheidung vom 16. April 1985 hat die Kommission Irland ermächtigt, gewisse Oberkleidung für Männer, Knaben, Frauen, Mädchen und Kleinkinder, Tarifstellen ex 61.01 und ex 61.02, Kategorien 78 und 81 des Gemeinsamen Zolltarifs, mit Ursprung in Süd-Korea, die sich in den übrigen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befinden, von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen.

Die Entscheidung ist vom 5. Mai 1985 bis zum 31. August 1985 anwendbar.

Mit Entscheidung vom 16. April 1985 hat die Kommission die Italienische Republik ermächtigt, Filme in Rollen oder Streifen, auch gelocht, nicht belichtet, für mehrfarbige Aufnahmen, Tarifstellen 37.02 ex A II und ex B IV des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Japan, die sich in den übrigen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befinden, von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen.

Die Entscheidung ist vom 1. April 1985 bis zum 30. September 1985 anwendbar.

GERICHTSHOF

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Erste Kammer)

vom 21. März 1985

in der Rechtssache 263/83: Mariette Turner gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften ⁽¹⁾

(Beamtenstatut — Beurteilung)

(85/C 99/05)

(Verfahrenssprache: Französisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Fassung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache 263/83, Mariette Turner, Beamtin der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, wohnhaft in Brüssel (Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt G. Vandersanden, Brüssel; Zustellungsbevollmächtigter: Rechtsanwalt J. Biver, 2, rue Goethe, Luxemburg) gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigter: D. Gouloussis; Beistand: Rechtsanwalt Ph. Mihail, Brüssel), wegen Aufhebung einer Entscheidung des Kommissars C. Tugendhat, mit der die endgültige Beurteilung der Klägerin festgestellt worden ist, hat der Gerichtshof (Erste Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten G. Bosco, der Richter T. Koopmans und R. Joliet — Generalanwalt: P. VerLoren van Themaat; Kanzler: J. A. Pompe, Hilfskanzler — am 21. März 1985 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. *Die Entscheidung des Kommissars Tugendhat, mit der die endgültige Beurteilung von Frau Turner für die Zeit vom 1. Juli 1977 bis zum 4. Mai 1979 festgestellt worden ist, wird aufgehoben.*
2. *Die Kommission trägt die Kosten des Rechtsstreits.*

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 339 vom 16. 12. 1983.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Dritte Kammer)

vom 21. März 1985

in der Rechtssache 66/84: Ferriere di Borgaro SpA gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften ⁽¹⁾

(Erzeugungsquoten für Stahl)

(85/C 99/06)

(Verfahrenssprache: Italienisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Fassung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache 66/84, Ferriere di Borgaro SpA, gesetzlich vertreten durch Giulio Ferrero, mit Sitz in Bor-

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 123 vom 8. 5. 1984.

garo Torinese, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Giuseppe Marchesini, zugelassen bei der Corte suprema di cassazione, Zustellungsbevollmächtigter in Luxemburg: Rechtsanwalt Ernest Arendt, 34, rue Philippe II, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigter: Oreste Montalto), wegen Aufhebung, hilfsweise Abänderung der Entscheidung der Kommission vom 26. Januar 1984 zur Verhängung einer Geldbuße gemäß Artikel 58 EGKS-Vertrag, hat der Gerichtshof (Dritte Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten C. Kakouris, der Richter U. Everling und Y. Galmot — Generalanwalt: P. VerLoren van Themaat; Kanzler: J. A. Pompe, Hilfskanzler, — am 21. März 1985 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. *Die gegen die Klägerin verhängte Geldbuße wird auf 55 475 ECU (76 128 342 Lit) herabgesetzt.*
2. *Im übrigen wird die Klage abgewiesen.*
3. *Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.*

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Dritte Kammer)

vom 21. März 1985

in der Rechtssache 172/84 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale Mailand): Celestri & C. SpA gegen Ministero delle Finanze ⁽¹⁾

(EGKS — Basispreise für gewisse Eisen- und Stahlerzeugnisse zur Berechnung der Antidumpingzölle — Aufhebung)

(85/C 99/07)

(Verfahrenssprache: Italienisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Fassung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache 172/84 betreffend das dem Gerichtshof nach Artikel 41 EGKS-Vertrag vom Tribunale Mailand in dem vor diesem anhängigen Rechtsstreit Celestri & C. SpA gegen Ministero delle Finanze vorgelegte Ersuchen um Vorabentscheidung über die Gültigkeit des durch die „Mitteilung der Kommission zur Änderung der Basispreise für gewisse Eisen- und Stahlerzeugnisse“ (ABl. Nr. L 372, S. 1) festgesetzten Grundpreises für verzinkte Bleche aus Stahl der Tarifstelle 73.13 B IV c) 2 des Gemeinsamen Zolltarifs hat der Gerichtshof (Dritte Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten C. Kakouris, der Richter U. Everling und Y. Galmot — Generalanwalt C. O. Lenz, Kanzler: D. Louterman, Verwaltungsrätin — am 21. März 1985 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

Über die Gültigkeit der Mitteilung der Kommission vom 29. Dezember 1981 zur Änderung der Basispreise für ge-

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 217 vom 17. 8. 1984.

wisse Eisen- und Stahlerzeugnisse (Abl. Nr. L 372, S. 1) ist nicht zu entscheiden, da diese auf die im Januar 1982 erfolgten Einfuhren nicht anwendbar war. Gemäß Artikel 1 Absatz 2 der Empfehlung Nr. 3140/78/EGKS der Kommission vom 29. Dezember 1978 (Abl. Nr. L 372, S. 1) war die Mitteilung der Kommission vom 30. Dezember 1978 (Abl. Nr. L 372, S. 2) anwendbar.

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Bundesfinanzhofes vom 12. Februar 1985 in dem Rechtsstreit des Hauptzollamts Hamburg-Ericus gegen Van Houten International GmbH

(Rechtssache 65/85)

(85/C 99/08)

Der Bundesfinanzhof — VII. Senat — ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluß vom 12. Februar 1985, in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 14. März 1985, in dem Rechtsstreit des Hauptzollamts Hamburg-Ericus gegen Van Houten International GmbH, Deliusstraße 6, D-5100 Aachen, um Vorabentscheidung über folgende Frage:

Ist Artikel 3 Absätze 1 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1224/80⁽¹⁾ in der Fassung vor dem 1. Januar 1981 dahin auszulegen, daß bei sogenannten Ankunftsverträgen die Kosten der Feststellung des Ankunfts gewichts auch dann zum Transaktionswert gehören, wenn sie nach dem Kaufvertrag der Käufer zu tragen hat?

⁽¹⁾ Abl. Nr. L 134 vom 31. 5. 1980, S. 1.

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Bundesverwaltungsgerichts vom 24. Januar 1985 in der Verwaltungsstreitsache der Frau Deborah Lawrie-Blum gegen das Land Baden-Württemberg, Beteiligter: Oberbundesanwalt beim Bundesverwaltungsgericht

(Rechtssache 66/85)

(85/C 99/09)

Das Bundesverwaltungsgericht — 2. Senat — ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluß vom 24. Januar 1985, in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 14. März 1985, in der Verwaltungsstreitsache der Frau Deborah Lawrie-Blum gegen das Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Oberschulamt Stuttgart, Breitscheidstraße 42, D-7000 Stuttgart 1, Beteiligter: der Oberbundesanwalt beim Bundesverwaltungsgericht, um Vorabentscheidung über folgende Frage:

Geben die Freizügigkeitsregeln des europäischen Rechts (Artikel 48 EWG-Vertrag, Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 des Rates vom 15. Oktober 1968 (Abl. Nr. L 257, S. 2, ber. Abl. Nr. L 295, S. 12, mit späterer Änderung)) dem Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats das Recht, in einem anderen Mitgliedstaat unter gleichen Voraussetzungen wie ein Inländer zum staatlichen Vorbereitungsdienst für ein Lehramt zugelassen zu werden, auch wenn dieser Vorbereitungsdienst nach nationalem Recht im Beamtenverhältnis (hier im Beamtenverhältnis auf Widerruf im Sinne des deutschen Beamtenrechts) abzuleisten und mit der selbständigen Erteilung von Unterricht verbunden ist und wenn die Berufung in das Beamtenverhältnis nach nationalem Recht grundsätzlich die inländische Staatsangehörigkeit voraussetzt?

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Verwaltungsgerichts Frankfurt/Main vom 21. Februar 1985 in dem Verwaltungsstreitverfahren der Firma Wünsche Handelsgesellschaft mbH & Co. gegen die Bundesrepublik Deutschland

(Rechtssache 69/85)

(85/C 99/10)

Das Verwaltungsgericht Frankfurt/Main — I. Kammer — ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluß vom 21. Februar 1985, in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 15. März 1985, in dem Verwaltungsstreitverfahren der Firma Wünsche Handelsgesellschaft mbH & Co., vertreten durch ihre Geschäftsführer L. Wünsche und J. O. Bodensstab, Deichstraße 11, D-2000 Hamburg 11 gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft, Adickesallee 40, D-6000 Frankfurt am Main 1, um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

1. Verstößt das Urteil des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften — Erste Kammer — vom 12. April 1984 (Rs 345/82)⁽¹⁾ dadurch gegen allgemeine Rechtsgrundsätze des Gemeinschaftsrechts, insbesondere gegen den Grundsatz des rechtlichen Gehörs oder gegen den Grundsatz des gesetzlichen Richters, daß
 - a) der Vortrag der Klägerin, sofern darin die Richtigkeit der von der Kommission verwendeten Statistiken bestritten wurde, nicht gewürdigt worden ist und insbesondere keine Beweisaufnahme erfolgte;
 - b) der Gerichtshof eine Sachverhaltsermittlung vorgenommen hat, für die das vorliegende Gericht zuständig ist?

⁽¹⁾ Abl. Nr. C 128 vom 15. 5. 1984, S. 7.

Falls die Frage 1 zu verneinen ist:

2. Ist das genannte Urteil dahin gehend auszulegen, daß Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 516/77 des Rates vom 14. März 1977 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse (ABl. Nr. L 73 vom 21. 3. 1977)
- der Kommission für die Frage, ob eine Marktstörung vorliegt, einen Spielraum zubilligt, der nicht nur die Bewertung statistischer Daten umfaßt, sondern auch die Feststellung ihres Wahrheitsgehaltes oder
 - beinhaltet, daß amtliche Statistiken, die der Kommission zur Überwachung der Marktlage und gegebenenfalls zur Auslösung von Schutzmaßnahmen von zuständigen Regierungsstellen der Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellt werden, gerichtlich nicht nachprüfbar sind?

Falls Frage 2 zu bejahen ist:

3. Ist Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 516/77 in der Auslegung, die diese Vorschrift durch das Urteil vom 12. April 1984 gefunden hat, deshalb ungültig, weil die Vorschrift mit höherrangigem Gemeinschaftsrecht, insbesondere mit dem Grundsatz der Gesetzesbindung der Verwaltung (vergl. Frage 2 a)) bzw. mit dem Grundsatz umfassenden Rechtsschutzes (vergl. Frage 2 b)) nicht vereinbar ist?

Falls Frage 1 oder Frage 3 zu bejahen ist:

4. Ist das vorliegende Gericht an ein nach Artikel 177 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zum selben Ausgangsverfahren ergangenes Urteil des Gerichtshofes auch dann gebunden, wenn dieses
- entweder unter Verletzung des Grundsatzes des rechtlichen Gehörs bzw. des gesetzlichen Richters ergangen ist
 - oder auf einer Rechtsgrundlage beruht, die ungültig ist?

Falls Frage 4 zu verneinen ist:

5. Ist Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3429/80 der Kommission vom 29. Dezember 1980 zum Erlaß der bei der Einfuhr von Champignonkonserven anwendbaren Schutzmaßnahmen (ABl. Nr. L 358 vom 31. 12. 1980) gültig?

Klage der SA Cockerill-Sambre gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 22. März 1985

(Rechtssache 76/85)

(85/C 99/11)

Die SA Cockerill-Sambre mit Sitz in B-4100 Seraing, Avenue Adolphe Greiner 1, hat am 22. März 1985 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigte der Klägerin sind die Rechtsanwälte Michel Waelbroeck und Alexandre Vandecasteele, Brüssel, Zustellungsbevollmächtigter ist Rechtsanwalt E. Arendt, 34/B/IV, Rue Philippe II, Luxemburg.

Die Klägerin beantragt,

- die Klage für begründet zu erklären,
- die Einzelfallentscheidung SG(85) D/2217 insoweit aufzuheben, als
 - darin der im Rahmen von Eurofer erfolgte Austausch aufgrund des Artikels 6 der Entscheidung Nr. 234/84/EGKS⁽¹⁾ berücksichtigt wird,
 - darin die Anwendung von Artikel 7 Absatz 1 der Entscheidung Nr. 234/84/EGKS auf die Klägerin abgelehnt wird,
 - es darin abgelehnt wird, einem Antrag der Klägerin stattzugeben, obwohl gleichartige Anträge zugunsten anderer Unternehmen berücksichtigt worden sind,
- der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente:

Die angefochtene Entscheidung ersetzt aufgrund der allgemeinen Entscheidung Nr. 313/85/EGKS⁽²⁾ die Einzelfallentscheidung, die Gegenstand der Rechtssache 37/85⁽³⁾ ist; die gegen sie vorgebrachten Klagegründe und wesentlichen Argumente sind die gleichen wie in dieser Rechtssache.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 29 vom 1. 2. 1984, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 34 vom 7. 2. 1985.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 59 vom 7. 3. 1985.

HINWEIS

Die Register des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften* werden seit dem 1. Januar 1984 auf der Basis des EUROVOC-Thesaurus indexiert.

Der EUROVOC-Thesaurus ist ein Verzeichnis von genormten Termini, ein kontrolliertes Vokabular, das die einzelnen Bereiche der Gemeinschaftssprache abdeckt.

Interessierte Leser können die als Anhänge des Registers zum *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* erscheinenden EUROVOC-Thesauri (alphabetisch und thematisch) beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften — Verkauf — L-2985 Luxemburg, bestellen.

Für Abonnenten des *Amtsblatts* ist der Bezug auf Anfrage kostenlos.